



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Guy Parmelin, Bundespräsident
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Zug, 29. Juni 2021 jl

**Vernehmlassung zur Einführung einer Regulierungsbremse (Änderung von Art. 159
Abs. 3 der Bundesverfassung und Änderung des Parlamentsgesetzes)**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. April 2021 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zu oben erwähnter Vernehmlassung eine Stellungnahme einzureichen.

Das Anliegen der Motionäre, die Überregulierung für Unternehmen einzudämmen, ist wichtig und richtig. Aber eine Regulierungsbremse mittels qualifizierten Mehrs im Parlament ist staatsrechtlich falsch. Daher lautet unser

Antrag:

Die Änderungen in der Bundesverfassung und im Parlamentsgesetz und folglich auch die Einführung einer Regulierungsbremse in der vorliegenden Form sind abzulehnen.

Begründung:

Die Wirtschaft nimmt nach den vom Bundesrat eingeleiteten Öffnungsschritten langsam wieder Fahrt auf. Der Zeitpunkt erscheint ideal, um die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft weiter zu stärken und dadurch ein nachhaltiges Produktivitätswachstum zu unterstützen. Eine effiziente und massvolle Regulierung ist ein wichtiger Faktor für die Standortattraktivität und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz. Volkswirtschaftlich effizient sind Regulierungen, die sich durch ein optimales Verhältnis zwischen Regulierungsnutzen und Regulierungskosten auszeichnen. Die Regulierungskosten erhöhen die Produktionskosten und entziehen den Unternehmen Ressourcen, die anderweitig eingesetzt werden könnten. Eine hohe Regulierungsbelastung birgt Risiken für die Wettbewerbsfähigkeit und das langfristige Produktivitätswachstum der Schweiz. Insofern ist das Ansinnen der zugrundeliegenden Motion insbesondere vor dem Hintergrund eines zunehmenden Konkurrenzkampfes der Wirtschaftsstandorte (z.B. Bestrebungen der OECD zur Minimalbesteuerung und zur Verschiebung zu den Absatzmärkten) sehr wichtig.

Die mit der Motion vorgesehene Idee – angelehnt an die Ausgabenbremse – dem Parlament für den Beschluss von neuen Vorlagen, die mit erheblichen Regulierungskosten für Unternehmen

verbunden sind, eine zusätzliche institutionelle Hürde in Form eines qualifizierten Mehrs aufzuerlegen, erscheint auf den ersten Blick sinnvoll. Doch dies führt zu staatspolitischen Implikationen. Entgegen der vom Parlament gutgeheissene Selbstbindung, beantragte der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 31. August 2016 die Motion sei abzulehnen. Die Einführung der vorgeschlagenen Regulierungsbremse würde eine Novität in der Schweizerischen Rechtsordnung darstellen und es würden unterschiedliche Kategorien von Gesetzen mit jeweils eigenen Abstimmungsmodalitäten geschaffen.

Mit dem erhöhten Mehrheitserfordernis steigt prinzipiell die Wahrscheinlichkeit, dass Vorlagen, die mit hohen Regulierungskosten für Unternehmen verbunden sind, im Parlament scheitern könnten. Zudem erhalten die Vorlagen – im Falle einer Annahme – durch die Anwendung des qualifizierten Mehrs zusätzlich eine etwas stärkere demokratische Legitimation. Die Regulierungsbremse könnte aber bei wichtigen Rechtsetzungsvorhaben, die oftmals umstritten sind, tendenziell Kompromisse erschweren – dies entgegen der von der Einführung der Regulierungsbremse erhofften Präventivwirkung. Die Wirkung der geplanten Regulierungsbremse auf die regulatorische Belastung von Unternehmen erfolgt primär indirekt über konsequentere und qualitativ bessere Schätzungen der Regulierungskosten für Unternehmen. Vom verankerten Mechanismus der Bremse (qualifiziertes Mehr) selbst wird hingegen nur ein geringfügiger direkter Effekt ausgehen.

Ein qualifiziertes Mehr ist in der Verfassung nur für die Ausgabenbremse, für die Erhöhung der Gesamtausgaben bei ausserordentlichem Zahlungsbedarf (Schuldenbremse) sowie für die Dringlichkeitserklärung von Bundesgesetzen vorgesehen. Bei dringlichen Bundesgesetzen geht es darum, sie unmittelbar in Kraft zu setzen, während die Volksabstimmung erst innerhalb eines Jahres nach Annahme durch die Bundesversammlung zu erfolgen hat. Mit dem qualifizierten Mehr wird diese Beschränkung der demokratischen Rechte ausgeglichen. Auch bei der Ausgaben- und Schuldenbremse lässt sich die Notwendigkeit für erhöhte Mehrheitsanforderungen mitunter damit rechtfertigen, dass in der Schweiz bei Finanzvorlagen keine Referendumsmöglichkeit existiert. Im Gegensatz dazu lässt sich die Regulierungsbremse nicht mit einer Beschränkung von demokratischen Rechten begründen.

Die Berechnungen der Schwellenwerte lässt insbesondere dort viel politisches Kalkül zu und Spielraum offen, wo Vorlagen umstritten sind. Meist lassen sich die Kosten einfacher darstellen und monetarisieren als es beim Nutzen möglich ist. Letzterer liegt oft im nicht-monetären, qualitativen Bereich. Es gehört zu einem sachgerechten Abwägen in einem politischen Entscheidungsprozess, den Saldo einer Regulierungs-Kosten-Nutzen-Analyse darzustellen und der Überregulierung entgegenzuwirken.

Fazit: Eine Verringerung der Regulierungskosten ist sinnvoll, aber nicht auf dem hier vorgeschlagenen Weg. Das zeitig in die Vernehmlassung gegebene Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten verdient jedoch – mit einzelnen Änderungsanträgen – unsere Unterstützung.

Seite 3/3

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zug, 29. Juni 2021

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Martin Pfister
Landammann

sign.

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch (Word- und PDF-Dokument)
- [Volkswirtschaftsdirektion \(info.vds@zg.ch\)](mailto:info.vds@zg.ch) (PDF)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung